

wegung muß auf ihre inhaltliche Ausrichtung entsprechend den Erfordernissen des Vollzuges Einfluß genommen werden.

8 22

- (1) Beim Arbeitseinsatz der Strafgefangenen sind Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.
 - (2) Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen erfolgt in volkseigenen Betrieben (nachfolgend Arbeitseinsatzbetriebe genannt) und in gleichgestellten Einrichtungen. Die erforderlichen Regelungen für die Gestaltung der sich daraus zwischen den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern und den Arbeitseinsatzbetrieben ergebenden Beziehungen sind in Rechtsvorschriften zu treffen. Der Arbeitseinsatz begründet für die Strafgefangenen kein Arbeitsrechtsverhältnis.
 - (3) Der Arbeitseinsatz Strafgefänger hat unter Beachtung ihres Gesundheitszustandes zu erfolgen. Ihre berufliche Qualifikation, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten, ihre Unterhaltsverpflichtungen sowie ihre Interessen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
 - (4) Beim Arbeitseinsatz sind der Gesundheits- und Arbeitsschutz entsprechend der in Rechtsvorschriften geregelten Verantwortung zu gewährleisten.
 - (5) Die Arbeitszeit der Strafgefangenen richtet sich nach den entsprechenden arbeitsrechtlichen Vorschriften.
1. Im § 22 sind Regelungen über notwendige Voraussetzungen und zu gewährleistende Bedingungen für den Arbeitseinsatz Strafgefänger fixiert, die sich unmittelbar aus den im Kap. I festgelegten Grundsätzen ergeben.
 2. **Abs. 1** bestimmt, daß **beim Arbeitseinsatz** Strafgefänger **Sicherheit und Ordnung** zu gewährleisten sind. Der Arbeitseinsatz ist Bestandteil des Vollzuges. Er ist demzufolge unter solchen Voraussetzungen und Bedingungen zu ge-